



CVP Kanton Schwyz  
www.cvpsz.ch

Justizdepartement  
des Kantons Schwyz  
Herrn Regierungsrat  
Peter Reuteler  
Postfach  
6431 Schwyz

Reichenburg/Innerthal, 18. Januar 2006

## Vernehmlassung Revision KV und GOG (geheime Wahlen und Abstimmungen)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reuteler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum Vorentwurf einer Revision der KV und des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke betreffend geheimer Wahlen und Abstimmungen an Bezirksgemeinde und Gemeindeversammlungen eine Vernehmlassung einreichen zu können.

Schon vor der Volksabstimmung vom 17.4.2005 hat die CVP des Kantons Schwyz festgehalten, dass sie geheime Wahlen und Abstimmungen an Bezirksgemeinde und Gemeindeversammlungen für unnötig und kompliziert erachtet. Dies kann zu aufgeblasenen und langweiligen Versammlungen führen.

Aufgrund der Volksabstimmung musste der Regierungsrat nolens volens eine Vorlage ausarbeiten. Diesem Auftrag hat der Regierungsrat nun speditiv Folge geleistet. Dem Volkswillen entsprechend ist auf die Vorlage einzutreten.

Durch geheime Wahlen und Abstimmungen kann eine Gemeindeversammlung belastet und strapaziert werden. Die Vorlage sollte auch komplizierten Situationen Rechnung tragen und dem Kantonsrat sowie den Stimmbürgern und den betroffenen Versammlungsleitern darlegen, welches die konkreten Konsequenzen der Vorlage sind. Im begleitenden Bericht erwarten wir **Hinweise auf das Prozedere** (z.B. mittels Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen) bei Wahlen, bei denen mehrere Sitze zu vergeben sind, bei denen mehrere Kandidaten nominiert werden, ob nur an der Versammlung vorgeschlagene Kandidaten auf den Wahlzettel geschrieben werden dürfen usf. Wie verhält es sich bei an der Versammlung gestellten Abänderungsanträgen, beim Vorliegen mehrerer Varianten usf.? Soll an jeder Versammlung das eventuelle benötigte Wahl- und Abstimmungsmaterial schon beim Eingang abgegeben werden, wobei die Stimmberechtigung überprüft werden könnte, oder sollen die Unterlagen erst nach dem

Entscheid auf geheime Abstimmung in der Halle willkürlich verteilt werden? Solche Hinweise erleichtern den zuständigen Behörden die korrekte Vorbereitung der Bezirks- und Gemeindeversammlungen (Wahl- und Abstimmungsmaterial), wodurch konfuse Versammlungsführungen verhindert werden können. Zudem gehören solche Erläuterungen zumindest zu den Gesetzesmaterialien. Und nur dank entsprechender Klarheit kann der Kantonsrat resp. später der Bürger bei der Abstimmung entscheiden, ob er eine solche Vorlage will oder nicht.

Bestimmte Wahl- und Abstimmungsprozedere können zu einer länger dauernden Auszählung führen. Die **Stimmenzähler** können am Fortgang der Versammlung nicht teilnehmen, sind damit von der Information, der Diskussion, eigenen Voten und Anträgen sowie allfälligen weiteren Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen. Das wäre höchst undemokratisch und darf nicht sein. Es muss sichergestellt werden, dass auch diejenigen, die mit der Auszählung absorbiert sind, ihres **demokratischen Antrags- und Abstimmungsrechts** nicht beraubt werden. Hier ist die Vorlage nachzubessern, ev. durch Unterbrechung der Versammlung bis die Auszählung abgeschlossen ist.

Wir weisen darauf hin, dass in grossen Gemeinden oder Bezirken bei Wahlen, z.B. mit mehreren zu wählenden Personen und vielen Kandidaten, oder Abstimmungen, z.B. mit Varianten, das Wahl- und Abstimmungsprozedere detailliert vorbereitet werden muss. Dies hat – entgegen dem Kommentar in der Vorlage – durchaus **Kostenfolgen**. Der Regierungsrat scheint zu übersehen, dass auch Angestellte auf Gemeinde- und Bezirksstufe Löhne beziehen. Wir erwarten deshalb in der Vorlage an den Kantonsrat hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zuverlässigere Angaben über die Kostenfolgen.

### zur KV

keine Bemerkungen

### zum GOG

#### **§ 23 Abs. 2**

Bei einer Abstimmung im offenen Handmehr kann man eher erkennen, wer von den Anwesenden sich der Stimme enthält. Bei geheimer Abstimmung ist eine solche Kontrolle für den Versammlungsteilnehmer kaum möglich. Die Gefahr, dass Unberechtigte an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, ist grösser. Die im Bericht beispielhaft erwähnten Vorkehren vermögen kaum ausreichende Sicherheit zu geben. Beschwerden lassen grüssen!

#### **§ 29 a Abs. 1**

„.....auf Antrag eines Stimmberechtigten oder des Versammlungsleiters im Einzelfall geheime.....“

Der erläuternde Bericht hält auf S. 3 fest, dass der Gemeindepräsident geheime Wahl oder Abstimmung anordnen kann. Dies deckt sich mit der regierungsrätlichen Formulierung im Gesetzesentwurf.

Im Bericht wird auf den S. 1 und 7 dem widersprechend geschrieben, der Gemeindepräsident habe diesbezüglich nur ein Antragsrecht.

Dieser Widerspruch in der Vorlage ist auf jeden Fall zu beheben.

Unschön ist ferner, dass hier eine andere Formulierung gewählt wurde, als in § 10b der Vorlage zum Bürgerrechtsgesetz. Auch dies ist zu bereinigen.

Die CVP plädiert für ein Antragsrecht des Versammlungsleiters. Da der Gemeindepräsident nur bei Stimmengleichheit stimmberechtigt ist (§ 28 GOG), ist eine separate Erwähnung als Antragsberechtigter sinnvoll. Wir bevorzugen aber die Formulierung „oder des Versammlungsleiters“ (wie im begleitenden Bericht so bezeichnet) statt des Gemeindepräsidenten, weil es sich ja auch um den Vizepräsidenten oder sogar dessen StV handeln kann (vgl. §§ 51 ff GOG).

Ev. wäre es zu Handen der Gesetzesmaterialien der Klarheit halber sinnvoll, im begleitenden Bericht zu erwähnen, dass bei geheimer Wahl und Abstimmung der Gemeindepräsident natürlich ein Wahl- und Stimmrecht hat und damit sein Stichentscheid bei Stimmengleichheit im offenen Handmehr entfällt.

Die Vorlage bestätigt die Befürchtungen, welche die CVP bereits im Vorfeld der Abstimmung vom 17.4.2005 äusserte: Es handelt sich um ein unglückliches Unterfangen. Die CVP akzeptiert, dass dem Volk eine Vorlage unterbreitet werden muss, steht der Vorlage aber aus politischen (Erhalt einer funktionierenden Bezirksgemeinde und Gemeindeversammlung mit Handmehr als ursprüngliche Form der direkten Demokratie), organisatorischen und finanziellen Gründen nach wie vor ablehnend gegenüber.

Mit freundlichen Grüssen

**CVP Kanton Schwyz**

Der Präsident:

Der Fraktionschef:

Rolf Güntensperger

Marcel Buchmann